



Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung - vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Kölner Marktsatzung
vom 30. Oktober 2024

- ABI StK 1994, S. 492, 2009, S. 041, 2016, S. 569, 2024, 471 -

- Öffentliche Bekanntmachung, 12. November 2024 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – für die Wochenmärkte der Stadt Köln und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Köln betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Festsetzung nach § 69 GewO

- (1) Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Platz der Wochenmärkte werden durch den Oberbürgermeister – Marktverwaltung – schriftlich festgesetzt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für die Wochenmärkte in den Stadtausgaben des Kölner Stadt-Anzeigers, der Kölnischen Rundschau und im Express, für den Großmarkt spätestens eine Woche vor Inkrafttreten an den beiden amtlichen Anschlagtafeln durch den Oberbürgermeister – Marktverwaltung – angekündigt.

§ 3 Teilnahme und Verkaufszeiten

- (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.



- (3) Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

II. Wochenmärkte

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Erstzuweisung (Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich bei der Marktverwaltung, Marktstraße 10, 50968 Köln, zu stellen.
Bei Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist zur Sicherung der Gebührenzahlung eine Kautionszahlung in Höhe von 3/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Die Kautionszahlung ist in Form einer Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung eines Sparbuches zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme der Kautionszahlung ist diese unverzüglich bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen. Bei Rücknahme oder Widerruf der Zuweisung eines Dauerstandplatzes oder Verzicht auf diesen wird der nicht zur Erfüllung bestehender Ansprüche aufgebrauchte Kautionsbetrag zurückerstattet.
- (3) Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum
 2. ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenaschrift
 3. Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
 4. Warensortiment
 5. Betriebshaftpflichtversicherung



Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Registrierungsnachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist. Nach Ablauf eines Jahres verliert die Registrierung ihre Gültigkeit. Sie kann auf Antrag bei der Marktverwaltung verlängert werden. Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit Gebührenzahlungen für Tagesplatzstandorte säumig sind.

- (4) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der Verkaufzeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der örtlich zuständige Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten Jahresgebühr besteht nicht.
- (7) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes beziehungsweise dessen angestelltes Verkaufspersonal feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung.
- (8) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird ein Zwischenbescheid erteilt und der Antragsteller in die Bewerberliste aufgenommen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht positiv beschieden, so gilt der Antrag ohne weiteren Bescheid als abgelehnt.
- (9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen – auch nachträglich – versehen werden.
- (10) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

- (11) Die Marktverwaltung kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Marktverwaltung darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
 2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuweisung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Marktverordnung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (12) Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung mit Frist bis zum Ende des folgenden Monats auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht im gleichen Jahr kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.



- (5) Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.
- (6) Die Standinhaber erhalten von der Marktverwaltung eine Standkennzeichnung (Schild). Hierauf ist anzugeben:
 - Die Händler-Nummer
 - Name und Vorname des Standinhabers
 - das Waren sortiment.

Die Kennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung anzubringen. Auf die Angabe des Namens des Standinhabers mit der Anschrift kann verzichtet werden, wenn der Standinhaber die Marktverwaltung ermächtigt, in begründeten Fällen Auskunft über Namen und Anschrift an Dritte zu erteilen.

- (7) Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

III. aufgehoben

§ 5 a aufgehoben
§ 6 aufgehoben
§ 6 a aufgehoben

IV. Sonstiges

§ 7 Marktverwaltung, Ausnahmen

- (1) Die Marktverwaltung und das Ordnungsamt überwachen die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.



- (2) Die Marktverwaltung kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften der §§ 4, und 5 Ausnahmen zulassen.

§ 8 Haftung

Die Stadt Köln haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften:
- a) des § 3 über die Teilnahme am Wochenmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
 - b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
 - c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

V. In-Kraft-Treten

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.